

Archivbewertung im europäischen Kontext und die Entwicklung in Rumänien

Peter Moldovan

Keywords: *archivistic theory; archivistic evaluation; Archivistic National Fund; Decree 472/1971; Theodore R. Schellenberg; Bundesarchiv*

Die Feststellung des Wertes von Akten, die als Ergebnis der Verwaltungstätigkeit entstanden, beschäftigt und beschäftigt immer noch auf einander folgende Generationen von Archivaren. Durch seinen innewohnenden Informationswert wird ein Akt archivwürdig, um für eine lange Zeit aufbewahrt zu werden. Die Archivbewertung wird als eine wichtige Tätigkeit des Archivars angesehen, und zwar als seine wichtigste Aufgabe vom Standpunkt der Gesellschaft aus gesehen, sie bildet aber auch seinen anspruchsvollsten Tätigkeitsbereich¹.

Die Feststellung und Festsetzung von Wertkriterien für die Aufbewahrung von Akten wurde notwendig als Folge des massiven Anwachsens der Aktenmenge. Die Vervollkommnung der staatlichen Verwaltung im 19. Jahrhundert und die dadurch bedingte Vermehrung des Schriftgutes führten dazu, daß im Rahmen jeder Behörde eine eigene Registratur eingerichtet wurde. Die Archivare wurden vor die Herausforderung gestellt, entweder in an der Aktenmenge zu ersticken oder sie zu vernichten, oder auch nach Lösungen zu suchen, daß die Überlieferung historisch relevanter oder wichtiger Daten an die Nachwelt gesichert wird. Der Archivar mußte die Verwaltungsakten einsehen, und nach einer Analyse entscheiden, ob sie "eingeschert" oder "einbalsamiert", also vernichtet oder aufbewahrt werden sollten.

Der bekannte amerikanische Archivar Theodore R. Schellenberg stellt in seiner Abhandlung über die Archivbewertung der modernen Verwaltungsakten fest, daß unter den Archivaren aus verschiedenen Ländern, die Normen für den Prozeß der Archivbewertung festgelegt haben, vor allem deutsche Archivare sich hervorgetan haben. Dies ist ein

¹ Hans Booms, *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung*, "Archivalische Zeitschrift" 68 (1972), S. 3.

triftiger Grund dafür, die theoretischen Diskussionen aus der Bundesrepublik Deutschland zu verfolgen, die in ihrer Archivpraxis die Begriffe Staatlicher Archivfond oder Nationaler Archivfond nicht gekannt haben.

Die Diskussionen über Archivbewertung in Deutschland begannen schon vor etwa 150 Jahren.

Bevor im 19. Jahrhundert sich die kritische Geschichtswissenschaft entwickelte, bewahrte der Archivar – der meist eine juristische Ausbildung hatte – die Archivakten aus dem Wunsch heraus, an ihnen eine “gerichtliche Handhabe” für Präzedenzfälle zu haben. Im Allgemeinen wurden damals die älteren Akten vernichtet. Jedoch nachdem die Archive “Oasen der Geschichte” wurden, lehnten die Archivare aus den Verwaltungsarchiven es ab, die Akten wegen ihres Alters zu bewerten und auszuschneiden².

Eine Besonderheit der Archiventwicklung in Deutschland bestand darin, daß sich die Archive von den Institutionen loslösten, in deren Schatten sie bis dahin standen, und selbständige historische Forschungsstätten wurden. So erhielten die Archive eine doppelte Aufgabe – Bewahrung und Forschung –, die auch heute noch gültig ist, und die Archivare bekamen ihre spezifische Rolle, indem sie gleichzeitig auch Historiker wurden³.

Der Aufbau eines Netzes der Archive auf Landesebene oder auf Provinzebene im 19. Jahrhundert – also die Bildung der Provinzialarchive – führte dazu, daß diese Archive einen eigenen Zuständigkeitsbereich erhielten. So konnten die Provinzialarchive beanspruchen, die einzigen Institutionen zu werden, die das Rechts hatten, die Archive anderer Verwaltungsinstitutionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen. Dieses Recht wurde vom Staat anerkannt und gefördert und gehört zu den “Grundrechten” der Archive, auf das die Archivare nie verzichten werden. Der Anspruch und das Bestreben der Archive war, alle wichtigen

² Jürgen Treffeisen, *Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung* [<http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1022.pdf>].

³ Georg Wilhelm Sante, *Archive und Verwaltung – historische Provenienz und Probleme der Gegenwart*, “Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen” 10 (1957), 1, S. 11.

archivalischen Quellen zu sammeln und der historischen Forschung zugänglich zu machen⁴.

Die Ausrichtung der Archivbewertung gemäß den Bedürfnissen oder Ansprüchen der Geschichtswissenschaft ist in Deutschland mit den Namen von Georg Hille und Woldemar Lippert verbunden. Lippert behauptete im Jahre 1901 den Vorrang der Archivpraxis zum Nachteil der Archivtheorie⁵. Er war der Meinung, daß "detaillierte und Systematisierungen über das, was kassiert und was aufbewahrt werden soll, haben keinen Wert; wie überall im Leben ist die Theorie wertlos oder geringwertig, nur die Praxis entscheidet". Hille war der gleichen Meinung: "Die Vorschriften und Instruktionen über die Kassation von Akten, die nicht aus der Archivpraxis hervorgegangen sind, sondern rein theoretische Gebilde sind, haben keinerlei Wert".

Die Archivbewertung war vor allem auf die Erfahrung und das Gespür der Archivare gegründet. In der Zeit des Historismus betrachteten sowohl die Archivare als auch die Historiker als natürlich und als Maßeinheit den "innewohnenden Wert". In dieser Hinsicht gab es zwei Bewertungskriterien: das Verständnis für die historischen Ereignisse und die Erfahrung des Archivars. Die Archivare hielten die Behauptung für eine sichere Wahrheit, daß die Hermeneutik die Grundlage der Geschichte ist. Diese Auffassung über das "Verstehen des Phänomens" war wesentlich für die historische Schule von Ranke, beginnend mit Droysen und bis zu Dithley. Die Fähigkeit die historischen Phänomene zu erfassen und ihre hermeneutische Auslegung wurden als Attribute eines Talentes gesehen, einer feinfühligten Begabung und als Zeichen menschlicher Reife. Der Archivar Hermann Meinert meinte: "Es gilt zu erkennen, daß der gute Archivar etwas von einem Künstler sein muss. Erfahrung und Übung machen viel aus, aber es genügen nicht, es bedarf der Passion und einer intuitiven Sicherheit"⁶.

In den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts begannen Zweifel angemeldet zu werden betreffend die Unfehlbarkeit der allgemeinen Regeln, die Archiverfahrung und die historischen Kenntnisse des Archivars bei der Aufstellung von Vorschriften betreffend die

⁴ *Ibidem*, S. 13.

⁵ J. Treffeisen, *op. cit.*

⁶ H. Booms, *op. cit.*, S. 17.

Archivbewertung⁷. Die Archivare verloren das Vertrauen in die "Meßinstrumente des selbstverständlichen oder innewohnenden Wertes" der Archivalien, und ebenso in ihre eigene intuitive Sicherheit und in ihr "Fingerspitzengefühl"⁸. Es wurden Amtsinstruktionen für die Kassation der Archivalien erarbeitet und es wurden spezifische Prinzipien für einige Geschäftsbereiche, Behörden und Abteilungen festgelegt. Es gab auch ein Bestreben zu versuchen, die Ablieferung der Archivalien von den Verwaltungsbehörden an die Archive zu umgehen, besonders im Falle von informationsreichen Archivalien.

Im Jahre 1937 setzte die Preußische Archivverwaltung eine so genannte Kassationskommission ein. Es wurden machbare Kassationsprinzipien eingeführt, die den Spürsinn und die Intuition des Archivars als Kassationsmethode für Archivalien ersetzen sollten. Als Kriterien für die Bewertung des ewigen Wertes der Archivalien wurden festgesetzt das Alter des Dokumentes, sein Inhalt sowie seine Wichtigkeit im Rahmen der archivbestandsbildenden Institution. Es wurde eine so genannte "Begründung" eingeführt, die der Archivar bei jeder durchgeführten Kassation ausarbeiten mußte. Diese wurde in den *Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung* veröffentlicht, so daß der Archivar schon dadurch gewissermaßen verpflichtet war, eine systematische und gründliche Arbeit vorzulegen. Der Zweite Weltkrieg unterbrach jedoch jäh diese Entwicklung des archivischen Denkens und Handelns⁹.

Der Archivar Heinrich Otto Meisner ist der Verfasser eines Handbuches der Archivwissenschaft¹⁰ und ist einer von jenen Autoren, die Grundsätze für die Kassation von Archivakten aufgestellt haben. Die Grundsätze von Meisner haben die Handhabung der Kassation von Akten wesentlich verfeinert und systematisiert¹¹. Ein anderer Archivar, Hermann Meinert, hat eine Neuerung in der Kassation vorgeschlagen und den Grundsatz der positiven Kassation der Akten eingeführt. Er empfahl auf den Grundsatz zu verzichten, die wertlosen Akten einfach zu kassieren,

⁷ J. Treffeisen, *op. cit.*

⁸ H. Booms, *op. cit.*, S. 18.

⁹ J. Treffeisen, *loc. cit.*

¹⁰ Heinrich Otto Meisner, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen, 1969, 366 S.

¹¹ H. Booms, *op. cit.*, S. 19.

und schlug den Archivaren vor, sich mehr auf die Feststellung der inhaltlich wertvollen Akten zu konzentrieren¹². Gleichzeitig räumte er ein, daß eine positive Auswahl der wertvollen Archivalien nur dann methodisch verwirklicht werden kann, wenn das zu langdauernden Aufbewahrung bestimmte Archivgut in einer "Bewertungswerkstatt" beurteilt wird nach inhaltlichen Kriterien, die an solide Anhaltspunkte ausgerichtet sind, die ihrerseits übergeordneten Wertprinzipien entsprechen. Zu diesen zählte Meinert das Volk, den Staat und die Kultur¹³.

Das Erscheinen der Arbeit von Theodore R. Schellenberg *The Appraisal of Modern Public Record* im Jahre 1956 in den Vereinigten Staaten bedeutete einen Wendepunkt für das Archivwesen. Die theoretischen Auffassungen von Schellenberg betreffend die "Funktion" und die "Funktionalität" des Aktes waren von der struktural-historischen Schule der amerikanischen Soziologie beeinflusst¹⁴. Schellenberg betrachtet die Analyse des Aktes als die wichtigste Etappe bei der Archivbewertung. Die wichtigste Aufgabe der Archivbewertung besteht in der Identifikation der einzigartigen Information. Nach seiner Meinung müssen alle Akten, die in einer Institution gebildet werden, der Analyse unterzogen werden. Vor der Übernahme der Dokumente mit dokumentar-historischem Wert müssen die zur Kassation bzw. Ausscheidung vorgeschlagenen Akten zuerst einer gründlichen Analyse unterzogen werden¹⁵.

Die Gesichtspunkte, die von einer Anzahl von Archivaren aus der Bundesrepublik Deutschland in ihren Arbeiten geäußert wurden, wurden zu Marksteinen in der Entwicklung der Erörterung betreffend die "wachrufende Kraft" des Aktes, die ein Kriterium für die Definition der Grundsätze der Archivbewertung war. Bei diesen Erörterungen im deutschen Archivwesen waren einige Meinungen besonders anregend, wie z. B. die von G. W. Sante, Wilhelm Rohr, Fritz Zimmermann oder Hans Booms.

¹² *Ibidem*, S. 27.

¹³ *Ibidem*, S. 25.

¹⁴ Ingo Rösler, *Erkenntnistheorie archivischer Überlieferungsbildung in Deutschland. Ansichten eines Archivars der ehemaligen DDR* [<http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1025.pdf>].

¹⁵ J. Treffeisen, *op. cit.*

Die von Georg Wilhelm Sante und Wilhelm Rohr vorgeschlagenen Modelle wurden als bemerkenswerte Bestrebungen für die Lösung der Fragen der Archivbewertung betrachtet und ihnen ein großer Einfluß zugesprochen bei der zukünftigen Erörterung dieser Frage. Sie gründen sich auf das Bewußtsein, daß die Archivare immer hilfloser werden und nicht mehr die menschliche Fähigkeit haben, das Phänomen der "Hypertrophie der Akten" zu bewältigen, das heißt sie können die großen Mengen von übernommenen Akten aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht mehr bearbeiten. Sante schlug im Wesentlichen vor, daß die "Destillierung" – also eine erste Bewertung – schon in den Registraturen durchgeführt werden sollte. Dann hätten die Archivare – um die immensen Mengen von Schriftgut unter Kontrolle zu bewahren – die Archivbewertung nur für eine stark reduzierte Menge Schriftgut durchzuführen, die schon vorher bewertet war¹⁶. In der Vorstellung von Sante ist die Archivbewertung die enge Pforte, durch die die in der Registratur gebildeten Akten hindurch müssen, um das Recht zu erwerben, in das Archiv zu gelangen¹⁷. Eine andere theoretische Ausrichtung von Sante war – wahrscheinlich von Schellenberg beeinflusst – die Archivbewertung mit Rücksicht auf die Funktion, die von der betreffenden Institution erfüllt wird. Sante hat den Begriff der "Funktion" in die Debatte über die Archivbewertung in der Bundesrepublik Deutschland bei der 35. Auflage des Deutschen Archivtags im Jahre 1957 eingeführt¹⁸. Seiner Meinung gemäß, muß der Archivar bei der Entscheidung, daß gewisse Akten wertvoll sind, die Funktion berücksichtigen, die die archivbildende Institution eingenommen hat, sowie ihre daraus resultierende Wichtigkeit. Der Archivar muß zuerst genau feststellen, welches die Funktionen einer Institution waren und erst danach den Wert der Akten bestimmen¹⁹.

Weil die Auffassung von Sante keine konkreten Bewertungskriterien bot, war Wilhelm Rohr derjenige, der bestrebt war, die Prozedur-Methode von Sante anwendbar zu machen. Er betrachtete den *hierarchischen Aspekt* als absolutes Kriterium für den Wert der Dokumente. Er nahm an, daß je mehr ein Archivbildner einen

¹⁶ H. Booms, *op. cit.*, S. 21.

¹⁷ G. W. Sante, *op. cit.*, S. 16.

¹⁸ J. Treffeisen, *op. cit.*

¹⁹ H. Booms, *op. cit.*, S. 21.

hervorragenden Platz im Rahmen einer Verwaltungsstruktur innehat, auch die von ihm gebildeten Akten um so wertvoller sein müssen. Hans Booms, der das von Sante und Rohr entwickelte Modell einer Analyse unterzog, kam zu dem Schluß, daß dieses im Wesentlichen nicht den Weg für eine positive Auswahl des Wertes darstellt. Ihr Modell bleibt in seinen wesentlichen Zügen dem herkömmlichen Kassationsverfahren verpflichtet, und zwar durch Ausscheidung der wertlosen Akten. So verwendeten die Archivare weiterhin starre, formale und verwaltungsimmanente Kriterien im Prozeß der Übermittlung wertvoller Dokumente für die Zukunft²⁰.

Ausgehend von den Schwächen des Modells Sante-Rohr versuchte der Archivar Fritz Zimmermann einen objektiven archivischen Wert zu finden für die Akten und Dokumente, die "reif" waren, um archiviert zu werden. Im Jahre 1957 hegte Zimmermann die Überzeugung, daß die von der Kassation und Aktenbewertung aufgeworfenen Probleme oder Fragen notwendigerweise die Ausarbeitung einer *Theorie des Archivwertes oder des archivischen Wertes* erforderten, sowie die Vervollkommnung eines möglichst detaillierten Systems des archivischen Wertes. Die Theorie des Archivwertes sollte ihren Ursprung in dem Begriff der "Archivwürdigkeit" haben²¹. Nach der Ansicht von Zimmermann konnte der Wert eines Dokumentes von dem öffentlichen Interesse dafür abgeleitet werden: "Die Nachfrage von Seiten der Menschen ist es die ein Archive wetvoll macht"²².

Nachdem im Jahre 1965 in der DDR die "Grundsätze der Wertermittlung..."²³ eingeführt worden waren, brachte dies einen neuen Aufschwung auch für die Erörterungen betreffend die Archivbewertung in der Bundesrepublik Deutschland. Der damalige Präsident des Bundesarchivs seit 1972, Hans Booms, brachte die Bestimmungen des ostdeutschen Normativaktes in einer kritischen Analyse zur Debatte für

²⁰ *Ibidem*, S. 23.

²¹ Fritz Zimmermann, *Das Wertproblem der modernen Akten als Aufgabe der neuzeitlichen Archivlehre*, "Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen" 10 (1957), 5, S. 241.

²² H. Booms, *op. cit.*, S. 23.

²³ *Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der DDR (Principiile pentru stabilirea valorii în vederea păstrării sau casării patrimoniului arhivistic al epocii socialiste din RDG)* (Hrg. von der staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern der DDR), Potsdam, 1965.

die westdeutschen Archivare²⁴. In seiner Untersuchung, die von deutschen Archivtheoretikern oft zitiert wird, versucht Booms zum ersten Mal, die Gesellschaft in die Problematik der Archivbewertung einzubeziehen und damit implizite auch in den Prozeß der Überlieferung des Archivgutes für die Zukunft. Das Ergebnis, zu dem Booms kam, war, daß die zur Archivbewertung notwendigen Modelle nicht mehr nach der Methode der Funktionalität, sondern unmittelbar aus den gesellschaftlichen Prozessen abgeleitet werden müssen. Booms schlug vor, daß der Prozeß der Überlieferungsbildung²⁵ für die Zukunft mit Hilfe eines "Dokumentationsplanes" (eines Aktenplanes) verwirklicht werden solle, der durch eine öffentliche Diskussion angepaßt bzw. verbessert werden sollte²⁶. Der Begriff war an sich nicht völlig neu, er bestand schon in den Vereinigten Staaten als "*documentation strategy*" und hatte sich dort vor allem in der Archivpraxis der Universitätsarchive durchgesetzt. Booms schlug damals auch vor, daß jede archivbildende Institution im Laufe der Zeit eine "Chronik der Zuständigkeiten" ausarbeiten solle, und zwar weil in Deutschland sich die Zuständigkeiten einer Institution verändern oder von einem Ressort zu einem anderen übergehen, für gewöhnlich dann, wenn eine neue Regierung gebildet wird. Einige der heutigen Archivare betrachten den von Hans Booms in die Problematik der Archivbewertung eingeführten Begriff der "gesellschaftlichen Relevanz" als überholt²⁷, andere behaupten sogar, daß Booms bei seinem Versuch, die Gesellschaft zu definieren, gescheitert ist²⁸.

Die Entwicklung in Rumänien

Bis zur Vernichtung des kapitalistischen Staates durch die Einführung des Kommunismus nach sowjetischem Vorbild, hatte die

²⁴ J. Treffeisen, *loc. cit.*

²⁵ Booms definiert den Begriff "Überlieferung" als Gesamtsumme aller vorhandenen Beweise für die Geschehnisse geschichtlicher Natur und dieser Begriff bezieht sich auf die physischen Unterlagen bzw. Informationsträger über die wichtigen Geschehnisse aus der Vergangenheit.

²⁶ I. Rösler, *op. cit.*, S. 47-49.

²⁷ Siehe bei: Robert Kretzschmar, *Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung*, "Der Archivar" 55 (2002), 4, S. 303-305.

²⁸ Clemens Rehm, *Kundenorientierung – Modewert oder Wesenmerkmal der Archive? Anmerkung zur Transparenz und Partizipation bei archivischen Bewertungen* [<http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1007.pdf>].

rumänische Archivwissenschaft im Allgemeinen eine ähnliche Entwicklung wie ihre westlichen Vorbilder. In den Jahren 1831-1832 wurden die Staatsarchive in den rumänischen Fürstentümern Moldau und Walachei gegründet als Institutionen zur Entlastung der Registraturen. In den Archivordnungen von 1869 und 1872 war vorgesehen, daß die Ministerien und die ihnen untergeordneten Behörden die für die laufenden Arbeiten unnötig gewordenen Akten an die Staatsarchive abgeben sollten²⁹.

Das erste rumänische Archivgesetz aus dem Jahre 1925 sah grundsätzlich vor, daß das von staatlichen, Verwaltungs-, kirchlichen und militärischen Institutionen gebildete Archivgut mit einem größeren Alter als 30 Jahren an die Regionaldirektionen der Staatsarchive abzugeben seien³⁰. Die Durchführungsprozedur wurde jedoch vom Gesetz nicht näher angegeben. Erst im Jahre 1932 wurde durch die Ergänzungen zum Gesetz von 1925 eine gewisse Kontrolle der Staatsarchive über die Archive der öffentlichen Institutionen eingeführt³¹.

Die Behörden waren verpflichtet, den Staatsarchiven an jedem Jahresanfang eine Liste der im vergangenen Jahre gebildeten Akten zu schicken. Ohne eine beständige Kontrolle seitens der Staatsarchive, die dauernd an einem Mangel von qualifiziertem Personal litten, vernachlässigten die Behörden im Laufe der Jahre diese gesetzliche Pflicht. Obwohl das Gesetz von 1932 die Einsetzung eines sogenannten Vervollkommnungsrates vorsah, der die Zuständigkeit haben sollte, über das zur Kassation vorgeschlagene Archivgut zu entscheiden, erfüllte dies Gremium seine vorgesehene Rolle nicht. Ebenso blieb auch die Möglichkeit der Anlernung der Archivare an ihrem Arbeitsplatz eine nicht umgesetzte Option³².

Unter diesen Bedingungen wurde die Durchforstung des Schriftgutes eine von Formalismus geprägte Tätigkeit. Die

²⁹ Marin Radu Mocanu, *Cu privire la preluarea în custodie. Opinie*, "Revista Arhivelor", 1984, 3, S. 325.

³⁰ *Legea de organizare a Arhivelor Statului*. Textul legii, expunerea de motive, dezbaterile parlamentului, Bukarest, 1925, S. 6.

³¹ *Lege pentru modificarea unor dispozițiuni din legea pentru organizarea Arhivelor Statului*, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, 81 (5. April 1932), S. 2235-2236.

³² Ioan Mărcuș, *Asupra unei probleme de arhivistică: organizarea arhivelor autorităților și instituțiilor publice*, Revista Arhivelor, 1941, 2, S. 384-388.

Verwaltungsbehörden erlangten leicht die Genehmigung, aus ihren Archiven von ihnen als wertlos betrachtete Akten von weniger als 30 Jahren Alter auszuschneiden, um zerstört zu werden oder um als Makulatur verkauft zu werden. Das Fehlen von Grundsätzen für die Kassation, aber auch die fehlende Strukturierung der Akten in den Registraturen hat die Archivbewertung von Unterlagen mit wertvollen Informationen erschwert. Die Akten vieler staatlichen Institutionen waren gar nicht in Dossiers gegliedert. Die Erfahrung, die Intuition und der Subjektivismus der Vertreter der Staatsarchive waren die einzigen Bewertungskriterien.

Die rumänischen Archivare aus dem Königreich Rumänien haben keine Grundsätze für die Kassation von Schriftgut hervorgebracht und haben keine theoretische Erörterung zur Feststellung des Wertes von zu archivierenden Akten eingeleitet. Sie waren aber auf dem Laufenden mit den Diskussionen zu diesem Thema in den europäischen Ländern. Der bedeutendste rumänische Archivar jener Zeit - Aurelian Sacerdoțeanu - behauptete mit Überzeugung, daß "die Kassation ein Prüfstein für die Archivare ist"³³. Trotzdem hat er keine Theorie über den Wert der Akten ausgearbeitet. Nach seiner Ansicht wird "der Wert der Akten von ihrem Inhalt bestimmt, unabhängig ihrem Alter, Ausstellungsort oder Verfasser bzw. Aussteller"³⁴.

Die neue sozialistische Archivwissenschaft in Rumänien verstärkte nur die Nichterfüllungen oder Mängel aus den vorangegangenen Jahrzehnten, nachdem der Staat sie durch strukturelle Veränderungen umgestaltet hatte. Zugleich behauptete die sozialistische Archivwissenschaft ihre Überlegenheit über die Archivwissenschaft in den kapitalistischen Ländern. Diese Überlegenheit glaubte sie durch die "Durchführung der Kulturrevolution" erworben zu haben, und sie war gegründet auf den Gedanken, im Dienste der Interessen des gesamten Volkes zu stehen. Wir zitieren dafür folgende Aussage:

"Die bürgerliche Archivwissenschaft hat die Archive den tendenz ausgerichteten und reaktionären fälschenden historischen Werken untergeordnet, zur Verherrlichung der herrschenden Klasse, und war vom Volk und seinen Bestrebungen getrennt". [...] Die (Kommunistische) Partei gab den Werktätigen im neuem Leben, das sie schuf, auch die Freude, die wahre Geschichte unseres Vaterlandes zu erkennen, gegründet auf voll vertrauenswürdige Dokumente,

³³ Aurelian Sacerdoțeanu, *Arhivistica*, Bukarest, 1970, S. 144.

³⁴ *Ibidem*, S. 169.

die sich in den Archiven des Landes befinden, die früher versteckt waren und nur aus der Sicht der Unterdrücker und Ausbeuter verwendet wurden“³⁵.

“Die neue sozialistische Archivwissenschaft unseres Landes unterscheidet sich grundlegend von jener aus den kapitalistischen Ländern. [...] Die Dokumentarmaterialien dienen in den kapitalistischen Ländern den Kapitalisten, aber in unserem Land dem Volke“³⁶.

Die Wahrnehmung, daß die Unterordnung der Staatsarchive unter das Innenministerium im Jahre 1951 ein Teil von dem umfassenden Staatsprogramm zur absoluten Kontrolle über die Gesellschaft war, wird erhärtet oder vermehrt durch die Art und Weise, in der die Rolle und der Platz der Staatsarchive in der Gesellschaft festgesetzt wurde. Die im Verhältnis zu der vorigen Zeit umfangreiche Archivgesetzgebung hatte auch tatsächliche Tugenden oder positive Aspekte. Vom qualitativen Standpunkt aus betrachtet jedoch war sie der materialistisch-dialektischen und wissenschaftlich-sozialistischen Ideologie des sowjetischen Vorbildes verpflichtet. Angesichts einer von außen aufgedrängten Archivgesetzgebung, die im Einklang mit den Interessen des autokraten Staates stand, wurden die “Archivare des neuen Typs” zu Konformisten, oftmals zu einfachen Befehlsvollstreckern ohne Weitblick. Die einem dynamischen Fachgebiet – wie es die Archivwissenschaft ist – eigene Kreativität wurde gelähmt und die Archivare pflegten die Selbstzensur. Es fehlten die freien theoretischen Erörterungen, die uneingeschränkten Polemiken zum Fortschritt der Archivwissenschaft, einschließlich betreffend den Wert der Verwaltungsakten und die Kassation sowohl nach westlichen, als auch nach sowjetischen Auffassungen³⁷.

“Zugleich mit der Schaffung der sozialistischen Archivwissenschaft wurde geboren und entwickelte sich ein Archivar neuen Typus, ein Archivar des Volkes, ein von der Partei erzogener Archivar. Dieser kämpft für die Einführung

³⁵ Gheorghe Ungureanu, *Cu privire la evidența, păstrarea și folosirea materialelor documentare aflate la organizațiile socialiste din Regiunea Iași*, “Revista Arhivelor”, 1961, 2, S. 20.

³⁶ *Ibidem*, S. 24.

³⁷ Zu den bemerkenswerten Ausnahmen zählen wir zwei Aufsätze, die die Behandlung der Akten in der Registratur betreffen: Teodor Necșa, *Evidența documentelor create și deținute de organizațiile socialiste și de celelalte organizații*, “Revista Arhivelor”, 1979, 4, S. 408-410; Mihai Apan, *Câteva probleme în atenția comisiilor de selecționare de la organizații*, *Revista Arhivelor*, 1983, 4, S. 415-417.

des Neuen in der Archivwissenschaft. Die Archivwissenschaft aus den sozialistischen Ländern legte nach dem fortschrittlichen Vorbilde der sowjetischen Archivwissenschaft die Grundlagen eines entsprechenden Unterrichts für Archivare, der Fachkräfte mit einem hohen ideologischen Niveau und mit einer breiten oder weiten wissenschaftlichen Perspektive hervorbringen sollte”³⁸.

Die von der Generaldirektion der Staatsarchive im Jahre 1955 ausgearbeiteten Archivinstruktionen³⁹, die dem Dekret über die Gründung des Staatlichen Archivfonds vorangingen, legten das Monopol der Staatsarchive “durch ihre Organe” auf dem Gebiete der Bewertung des Archivgutes fest. Die neugegründeten Kassationskommissionen wurden mit dem ausschließlichen Recht eingesetzt, über die wissenschaftliche und die praktische Bedeutung des Archivgutes zu entscheiden. Die Bewertungskriterien sind ziemlich kurz und nicht eindeutig formuliert:

“Bei der Bewertung der Akten sollen die historischen Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen der Archivbildner seine Tätigkeit ausgeübt hat“. Wie diese Berücksichtigung erfolgen soll, wird aber nicht klar gesagt. Wir können das aber vermuten, nach der Heftigkeit, mit der das bürgerlich-gutsherrliche Regime und seine Verwirklichungen gebrandmarkt wurden, die als Hindernisse bei der Bildung des „neuen Menschen“ betrachtet wurden.”

Die Dekrete zur Gründung des Staatlichen Archivfonds im Jahre 1957 und des Nationalen Archivfonds im Jahre 1971 (zusätzlich dazu die Wiederveröffentlichung des letzteren Dekretes im Jahre 1974, das zum Dekret 206 wurde), waren unserer Meinung nach programmatische Dokumente. Sie nahmen sich von Anfang an vor, “die zentralisierte Evidenz der Bewahrung und der Benützung zu wissenschaftlichen Zwecken der Dokumentarmaterialien zu sichern”⁴⁰. Vom Standpunkt der Archivbewertung haben die erwähnten Dekrete den Archivaren Kopfzerbrechen erspart, weil sie sich auf diese Dekrete wie auf ein Allheilmittel berufen konnten. Alle Diskussionen betreffend die in den Registraturen gebildeten Akten und die Kassation der Akten bei den Archivbildnern kreisten um das Dekret 472/1971 betreffend die Gründung

³⁸ Gh. Ungureanu, *op. cit.*, S. 15.

³⁹ *Ibidem*, S. 24.

⁴⁰ *Decret nr. 353 pentru înființarea Fondului Arhivistic de Stat al Republicii Populare România*, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Nationalversammlung der RVR, 19 vom 26. Juli 1957, Artikel 1.

des Nationalen Archivfonds. Die theoretischen Aufsätze dazu beschränkten sich auf Kommentare zu verschiedenen Artikeln des Dekretes. Von Neuerungen oder Erörterungen betreffend den Wert der Akten, die über die Bestimmungen des Dekretes 472/1971 hinausgingen, konnte keine Rede sein.

“Der neue Normativakt (das Dekret 472/1971- unsere Anmerkung) ist ein Instrument von größter Bedeutung für die Verbesserung der Archivarbeit in unserem Land, er stellt einen originellen Beitrag dar und ist gleichzeitig eine Zusammenfassung sowie eine Anhebung der wertvollsten Traditionen der rumänischen Archivwissenschaft auf eine höhere Stufe. Er stellt den Staatsarchiven neue Zielsetzungen. [unsere Hervorhebung]”⁴¹.

Der Begriff “Archivbewertung” der Akten hat es tatsächlich in der Fachsprache der rumänischen Archivwissenschaft in der Nachkriegszeit nicht gegeben. Dafür wurde aber ein anderer Fachausdruck gebraucht “Bewertung der Archivadokumente”. Dieser Ausdruck kommt zuerst vor in zwei Ministerratsbeschlüssen vom 1. April 1975 und betraf die Kriterien zur Bestimmung eines nominellen Wertes der Güter aus dem Nationalen Kulturpatrimonium⁴². Im Jahre 1985 gingen auch die Rumänischen Staatsarchive daran, den Wert von Dokumenten mit historischer Bedeutung in der Landeswährung “Lei” festzulegen⁴³. Wenn wir die Dinge symbolisch betrachten, stellen wir fest, daß der kommunistische Staat manchmal seine eigenen Prinzipien untergrub. So können wir feststellen, daß die Archivschatze nicht von “unschätzbarem Wert” waren, wie man damals immer wieder behauptete, sondern sehr wohl einen feststellbaren Wert zum Tageskurs hatten.

Abschließende Schlußfolgerungen betreffend die Archivbewertung für das Schriftgut der Nachkriegszeit bei den Archibildnern in Rumänien können erst in Zukunft erfolgen, wenn die Ergebnisse von Forschungen über die Archivpraxis in dieser Zeit und auf diesem Gebiet vorliegen, jenseits von den “undurchsichtigen” Instruktionen und Normativakten, und nachdem auch die Archivwissenschaft in der Sowjetunion in Theorie und Praxis als Vorbild für Rumänien besser erforscht sein wird.

⁴¹ Gh. Titileanu, *Probleme actuale ale activităţii arhivistice (Aktuelle Fragen der Archivtätigkeit)*, “Revista Arhivelor”, 1972, 3, S. 353.

⁴² *Legislaţie cu privire la Arhive*, “Revista Arhivelor”, 1975, 2, S. 186.

⁴³ Vasile Arimia, *Câteva probleme pe linia aprecierii valorii documentelor*, “Revista Arhivelor”, 1985, 4, S. 392.